

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1936

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Oktober 1936.

Inhalt:

I. Bekanntmachung:

152) Kirchengesetz vom 27. Oktober 1936 zur Sicherung der Ordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

I. Bekanntmachung.

152) G.-Nr. / 28 / I 42.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 27. Oktober 1936 zur Sicherung der Ordnung in der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs.

§ 1.

Geistlichen und Kirchenbeamten ist die Ausübung von Amtsbefugnissen, die ihnen nicht entweder durch die bestehenden landeskirchengesetzlichen Bestimmungen oder vom Oberkirchenrat ausdrücklich übertragen sind, untersagt. Insbesondere sind Ordinationen, Amtseinweisungen und Amtseinführungen ohne Auftrag des Oberkirchenrates unzulässig.

§ 2.

Geistliche oder Kirchbeamte, die, entgegen den Bestimmungen des § 1, sich kirchenregimentliche Befugnisse anmaßen, Weisungen von Organen der sogenannten „Bekennenden Kirche“ befolgen oder andere Geistliche bzw. Beamte der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften, insbesondere Kirchenälteste, zum Ungehorsam gegen den Landesbischof oder gegen den Oberkirchenrat aufreizen oder zur Unterstellung unter Organe der sogenannten „Bekennenden Kirche“ auffordern, machen sich eines Dienstvergehens schuldig und haben die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auch auf Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand, insbesondere emeritierte Geistliche, Anwendung.

§ 4.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Oktober 1936.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.